

Januar 2012

## Hinweise für VAA-Mitglieder mit einer Tätigkeit in der Schweiz

### Häufig gestellte Fragen und Antworten:

#### **Ich habe einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber in der Schweiz. Vertritt mich der VAA auch weiterhin in Rechtsangelegenheiten?**

Für Fragen aus einem **bestehenden** Arbeitsverhältnis mit einem schweizerischen Arbeitgeber steht Ihnen weiterhin der VAA zur Verfügung. Voraussetzung ist, dass Sie Ihre ordentliche Mitgliedschaft aufrechterhalten.

#### **Bekomme ich auch während einer ruhenden Mitgliedschaft beim VAA Rechtsberatung, Beistand und Rechtsschutz?**

Nein. Während der ruhenden Mitgliedschaft sind sämtliche Rechte und Pflichten zwischen VAA und Mitglied suspendiert. Sie zahlen keinen Beitrag, der VAA leistet keinen Rechtsbeistand.

#### **Wer beantwortet meine Fragen und wo sollte ich mich zuerst hinwenden?**

Mitglieder mit Rechtsfragen wenden sich zunächst an die VAA-Geschäftsstelle in Köln oder an das Büro Berlin. Die VAA-Juristen werden die Frage sodann bei Bedarf an den Kooperationspartner des VAA weiterleiten.

#### **Kommt es darauf an, wo ich meinen Wohnsitz habe?**

Nein. Die Beratung erfolgt unabhängig vom Wohnsitz (Schweiz/Deutschland), und zwar in der zuvor beschriebenen Weise: Mitglieder wenden sich immer erst an den VAA.

### **Mit welchen Fragen aus meinem Arbeitsverhältnis kann ich mich an den VAA wenden?**

Sie können sich bei Rechtsfragen im Zusammenhang mit Ihrem schweizerischen Arbeitsvertrag – oder auch bei sozialversicherungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag – an den VAA wenden. Die Beratung umfasst die außergerichtliche Tätigkeit in Form einer Erstberatung. Sollte im Einzelfall eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht zu vermeiden sein, entscheidet der Vorstand, ob der VAA die Kosten trägt. Gerichtliche Auseinandersetzungen in der Schweiz sind sehr selten. Bei Erfolgsaussichten wird der VAA auch bei gerichtlichen Auseinandersetzungen die Kosten des Rechtsstreits übernehmen, was jedoch einer Einzelfallentscheidung vorbehalten bleibt. Mitglieder werden dabei von der Kooperationskanzlei in Zürich vertreten.

### **Ich habe einen Entsendungsvertrag für eine vorübergehende Tätigkeit in der Schweiz abgeschlossen. Unterfalle ich ebenfalls dem Kooperationsabkommen zwischen dem VAA und der Anwaltskanzlei in Zürich?**

Für Fragen aus bereits laufenden Entsendungsverträgen sind die VAA-Juristen Ihre kompetenten Ansprechpartner. Die Juristen werden prüfen, welches Recht zur Anwendung kommt und sodann im Einzelfall die Entscheidung treffen, ob die Rechtsberatung von den VAA-Juristen oder den Kollegen in Zürich übernommen wird. Voraussetzung ist auch hier das Bestehen einer ordentlichen Mitgliedschaft. Mitglieder, die im Begriff sind, einen Entsendungsvertrag in die Schweiz abzuschließen oder bereits abgeschlossen haben, wenden sich an die Geschäftsstelle Köln oder das Büro Berlin.

### **Kann ich auch einen Juristen meiner Wahl in der Schweiz beauftragen und vom VAA die Kostenerstattung beantragen?**

Wird ein Rechtsanwalt außerhalb des VAA mit der Vertretung beauftragt, erstattet der Verband die hierdurch entstehenden Anwaltskosten nicht. Die Kooperation mit den Züricher Kollegen ist eigens zu diesem Zweck ins Leben gerufen worden. Die Beauftragung der Kanzlei in Zürich erfolgt allein durch die Geschäftsstelle Köln oder das Büro Berlin.